## Nutzungsbedingungen

Stand: Juni 2018

 Die Hüpfburg ist Eigentum der "Westricher Nahetalgemeinden" Frauenberg, Kronweiler, Sonnenberg, Rimsberg, Nohen und Reichenbach (nachfolgend "der Eigentümer" genannt).

Die Nutzung der Hüpfburg ist kostenfrei für

- Veranstaltungen der o.g. Gemeinden,
- Sponsoren, die den Kauf der Hüpfburg mit mind. 150 € unterstützt haben.

Für Vereine und sonstige Nutzer der o.g. Gemeinden wird eine Nutzungsgebühr i.H.v. 30 € / Tag erhoben.

Eine Vermietung bzw. Ausleihe an andere Gemeinden ist nicht vorgesehen.

Die Zahlung der Mietgebühr erfolgt grds. im Voraus per Überweisung auf das Konto

<u>Inhaber:</u> VG Baumholder

<u>IBAN:</u> DE37562500300000100900

Verwendungszweck: Hüpfburg "Westricher Nahetalgemeinden"

- 2. Grds. haben die Gemeinden Vorrang vor Vereinen und Sponsoren. Aus Planungsgründen wird eine rechtzeitige Anfrage empfohlen. Bei mehreren Anfragen zu einem gleichen Termin, bekommt derjenige die Hüpfburg, der als Erster die Anfrage stellte.
- 3. Der Nutzer ist für die termingerechte Abholung und Rückgabe verantwortlich.
- 4. Der Nutzer verpflichtet sich, die Hüpfburg mit Zubehör und Anhänger sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Er prüft beim Empfang sowie nach der Nutzung die Funktionsfähigkeit bzw. Verkehrstüchtigkeit von Hüpfburg und Anhänger und meldet evtl. Schäden umgehend an den Eigentümer.
- 5. Beim Aufstellen ist darauf zu achten, dass der Untergrund möglichst eben und sauber ist. Dabei ist insbesondere auf spitze Steine, Äste u.ä. zu achten, welche die Hüpfburg beschädigen können.
- Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Nutzerhinweise.
   Die Nutzungsordnung befindet sich in Anlage 1.
- 7. Bei Regen und Sturm darf die Hüpfburg nicht im Freien aufgebaut und betrieben werden.

Stand: Juni 2018

(Frauenberg)

- 8. Beim **Abbau bzw. bei Falten** ist nach **Anlage 2** zu verfahren.
- 9. Die Hüpfburg ist gereinigt und vollständig getrocknet zurück zu geben.
- 10. Für Schäden an der Hüpfburg und dem Anhänger haftet ausschließlich der Nutzer, sofern
  - ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vorliegt oder
  - die Person, die für die Beschädigung verantwortlich ist, nicht bekannt ist
- 11. Der Nutzer übernimmt die Haftung für Schäden, die sich aus der Nutzung der Hüpfburg/Anhänger ergeben und stellt den Eigentümer damit von allen eigenen und Ansprüchen Dritter frei.

Diese sind ausschließlich vom Nutzer zu regeln.

(Sonnenberg)

Gezeichnet:

Die Ortsbürgermeister

Olaf Schmidt Wolfgang Müller Jutta Kunz (Reichenbach) (Rimsberg) (Nohen)

Ottmar Ding Harald Benzel Dirk Schröter

(Kronweiler)